



## Info

Stand: 03/2016

### Merkblatt für Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt zwischen **450,01 Euro und 850,00 Euro** (sog. Gleitzone) ausüben, gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin ihren **vollen** Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Die Arbeitnehmer tragen jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der sog. Gleitzone bei 450,01 Euro ca. 15 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 850,00 Euro auf den vollen Beitragsanteil (ca. 20 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt. Für die Berechnung der Arbeitnehmeranteile in der Gleitzone ist ein reduziertes Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das sich nach einer besonderen Formel (§ 163 Abs. 10 SGB VI) errechnet. Für weitere Fragen hierzu steht Ihnen das LfF selbstverständlich gerne zur Verfügung.

#### **Verzicht auf die Anwendung in der Rentenversicherung**

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zur Renten-

versicherung zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6, § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Hierzu erklärt der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das tatsächliche Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, wenn der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone werden die „vollen“ Rentenversicherungsbeiträge gezahlt und dadurch rentenmindernde Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden.